



**Antrag für Spitex Organisationen um Erteilung einer Bewilligung zur Tätigkeit
zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung OKP in Appenzell Ausserrhoden**

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)
- Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflegeleistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)

1. Daten der Organisation

Name

Verantwortliche Person

Strasse

Postleitzahl/Ort

Telefon

E-Mail

Website

2. Die Spitex-Organisation verfügt seitüber eine Betriebsbewilligung in Appenzell Ausserrhoden

3. Beschreibung des örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereichs

4. Qualitätskriterien

4.1 Verfügen Sie über das erforderliche qualifizierte Personal, um Ihre Leistungen nach KVG erbringen zu können?

ja

Erforderliche Beilagen:

- Anzahl Beschäftigten mit Stellenprozenten
- Berufliche Qualifikationen sowie die für die Leistungserbringung notwendigen und absolvierten Aus- und Weiterbildungen pro Person
- Berufsausübungsbewilligung von mind. einer pflegfachverantwortlichen Person in Appenzell Ausserrhoden



4.2 Verfügen Sie über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem?

ja

Beschreiben Sie bitte kurz die Prozesse und Strukturen Ihres Qualitätsmanagementsystems.

Verfügen Sie über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem?

Mit diesem werden z. B. analog einem CIRS in Spitälern unerwünschte Ereignisse festgehalten, analysiert und entsprechende Verbesserungsmassnahmen durchgeführt. Ein solches System kann papiergestützt oder elektronisch aufgebaut sein.

ja

Nennen Sie den Namen, falls ein elektronisches System existiert:.....

Nennen Sie und die Inhalte, falls ein papiergestütztes System existiert:

5. Sind Sie einem gesamtschweizerischen einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen?

nein: Begründung.....

ja: Name des Netzwerks.....

Falls Sie mit Ja geantwortet haben, geben Sie bitte an, über welche technische Ausstattung Sie verfügen: Welche Primärsysteme und Austauschformate werden verwendet? Ist die Mehrfachnutzung der Daten sichergestellt?



Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie neben der Erfüllung der Qualitätsanforderungen nach Art. 58g VV auch die vertraglich festgelegten Regeln zur Qualitätsentwicklung nach Art. 58a Abs. 6 KVG befolgen müssen, sobald entweder ein entsprechender Qualitätsvertrag im Sinn von Art. 58a KVG abgeschlossen und vom Bundesrat genehmigt worden ist oder der Bundesrat – beim Fehlen eines Qualitätsvertrags – die entsprechenden Regeln festgelegt hat.

Das Gesuchsformular ist uns vollständig und elektronisch ausgefüllt (nach Speicherung, ohne Einscannen) als PDF mit allen erforderlichen Beilagen per E-Mail zuzustellen an: gesundheit.soziales@ar.ch

Beginn der Bearbeitung des Gesuchs

Die Antragstellerin/der Antragssteller nimmt zur Kenntnis, dass die Bearbeitung des Antrags erst nach vollständigem Erhalt der geforderten Unterlagen erfolgt. Die Gesuchsbearbeitung dauert in der Regel ca. 8 Wochen.

Gebühren

Zulassungsbewilligung: CHF 450.00

Ort und Datum

Unterschrift Geschäftsführer/in
